



Versorgungs- ausgleich: Das neue Recht

- Gerechte Teilung nach der Scheidung
- Die wichtigsten Neuregelungen
- Was weiterhin gilt





Gerechte Teilung nach der Scheidung: Reform des Versorgungsausgleichs

Mit dem Versorgungsausgleich werden die in der Ehe erworbenen Versorgungsanrechte bei einer Scheidung hälftig geteilt. Ansprüche aus dem Versorgungsausgleich ergeben sich in der Regel erst später – im Rentenalter.

Der Versorgungsausgleich hat sich seit 1977 bewährt und wird nicht in Frage gestellt. In der Praxis entwickelten sich die ausgeglichenen Anrechte aber immer wieder zu unterschiedlich hohen Rentenansprüchen. Für ein gerechteres Teilungsergebnis wird der Versorgungsausgleich ab 1. September 2009 reformiert. Auch betriebliche und private Versorgungsanrechte sollen bereits bei der Scheidung vollständig und endgültig ausgeglichen werden. Bislang waren diese, oft zum Nachteil der Frauen, dem späteren schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorbehalten.

Dieses Falblatt gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Neuregelungen zum Versorgungsausgleich der gesetzlichen Rentenversicherung.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Was bedeutet der Versorgungsausgleich?**
- 6 Was ist neu?**
- 12 Was bleibt bestehen?**
- 14 Übergangsregelungen**
- 15 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



Was bedeutet der Versorgungsausgleich?

Mit dem Versorgungsausgleich wird die Verteilung von Versorgungsanrechten zwischen Ehegatten nach einer Scheidung geregelt.

Anrechte können in den verschiedensten Versorgungssystemen erworben werden: beispielsweise

- in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- in der Beamtenversorgung,
- in der berufsständischen Versorgung und
- in einer betrieblichen oder privaten Altersversorgung.

Wird eine Ehe geschieden, sorgt der Versorgungsausgleich dafür, dass die Anrechte aus den gemeinsamen Ehejahren gleichmäßig aufgeteilt werden. Das Familiengericht legt fest, wer Anrechte aus dem jeweiligen Versorgungssystem abgeben muss (ausgleichspflichtige Person) und wer diese erhält (ausgleichsberechtigte Person).

Sinngemäß treffen die Regelungen zum Versorgungsausgleich auch für alle eingetragenen Lebenspartnerschaften zu, die seit dem 1. Januar 2005 begründet wurden.

Für vorher begründete Lebenspartnerschaften gelten sie nur, wenn die Partner bis zum 31. Dezember 2005 vor dem Amtsgericht erklärt haben, dass im Fall der Aufhebung ihrer Partnerschaft ein Versorgungsausgleich stattfinden soll.

Bitte beachten Sie:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden in diesem Faltblatt nur die Begriffe für die „Ehe“ verwendet. Die Regelungen gelten jedoch ebenso für die „eingetragene Lebenspartnerschaft“.



Was ist neu?

Wir stellen Ihnen die wichtigsten Neuregelungen vor, die grundlegend vom bisherigen Recht abweichen.

Kernstück der Reform: Die interne Teilung

Damit beide Ehegatten gleichmäßig an den beiderseits erworbenen Anrechten teilhaben, wird der Versorgungsausgleich grundsätzlich nur noch im Rahmen einer internen Teilung durchgeführt. Das bedeutet, jedes in der Ehe erworbene Anrecht wird in dem jeweiligen Versorgungssystem – und daher intern – je zur Hälfte geteilt. So erhält der jeweils ausgleichsberechtigte Ehegatte einen eigenen Versorgungsanspruch – und damit ein „eigenes Konto“ – beim Versorgungsträger des jeweils ausgleichspflichtigen Ehegatten.

Auch der Ausgleich von „West“- und „Ost“-Anrechten ist möglich.

Bei der internen Teilung kommt es künftig zu einem Hin- und Her-Ausgleich der einzelnen Anrechte. Werden Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung zwischen den Ehegatten hin und her übertragen, verrechnen die

beteiligten Rentenversicherungsträger diese miteinander.

Beispiel:

Anja T. hat eine Rente in Höhe von 200 Euro erwirtschaftet. Hiervon erhält der geschiedene Ehemann Stefan T. einen eigenen Anspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung von 100 Euro. Stefan T. hat dagegen in zehn Ehejahren als Bundesbeamter 500 Euro Pension erwirtschaftet. Hiervon erhält seine geschiedene Ehefrau Anja T. einen eigenen Anspruch in der Beamtenversorgung von 250 Euro.

Beide haben nach der internen Teilung eine Gesamtversorgung in Höhe von 350 Euro.

Externe Teilung als Ausnahme

Der Ausgleich bei einem anderen Versorgungsträger – externe Teilung – soll nur noch ausnahmsweise vorkommen, beispielsweise wenn der berechtigte Ehegatte zustimmt. Dieser kann dann entscheiden, ob damit ein für ihn bereits bestehendes Anrecht aufgestockt oder ein neues Anrecht aufgebaut wird. Dies ist auch in der gesetzlichen Rentenversicherung möglich.

Außerdem kann bei kleineren Anrechten der Versorgungsträger ohne Zustimmung des ausgleichsberechtigten Ehegatten diesem ein Anrecht bei einem anderen Versorgungsträger verschaffen. Bei der externen Teilung muss er einen bestimmten Kapitalbetrag, der dem Wert des auszugleichenden Anrechts

entspricht, in die andere Versorgung einzahlen.

Ausschluss bei kurzer Ehedauer

Bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren – das Trennungsjahr zählt dabei mit – findet ein Versorgungsausgleich nur noch auf Antrag eines Ehegatten statt.

Ausschluss bei Geringfügigkeit

Haben Sie und Ihr Ehepartner fast gleich hohe Anrechte erworben oder ist der Wert eines auszugleichenden Anrechts gering, findet kein Versorgungsausgleich statt. Das Familiengericht kann den Versorgungsausgleich dennoch durchführen, wenn dies – beispielsweise zur Erfüllung einer bestimmten Wartezeit – geboten scheint.

Kein „Rentnerprivileg“ mehr

Ist eine Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erst nach dem Beginn einer Rente wirksam geworden, wurde die Rente bisher erst dann gemindert, wenn der geschiedene Ehegatte ebenfalls Rente erhielt.

Künftig soll sich der Versorgungsausgleich bei beiden Ehegatten unabhängig davon auswirken, ob der andere Ehegatte bereits eine Rente erhält. Deshalb sieht das neue Recht das „Rentnerprivileg“ nicht mehr vor. Übergangsweise bleibt es jedoch für ausgleichspflichtige Rentner erhalten, wenn das Scheidungsverfahren vor dem 1. September 2009 eingeleitet wurde. In allen anderen Fällen ist bei Rentnern der Versorgungsausgleich von dem Monat an zu berücksichtigen, zu dessen Beginn die Entscheidung des Familiengerichts wirksam geworden ist.



Anpassungsregelungen

Die Rente wird nicht oder nur teilweise um Abschläge aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich gemindert, wenn bestimmte Härtegründe vorliegen. Die Regelungen zur Vermeidung von Härten im Versorgungsausgleich werden jetzt als Anpassungsregelungen wegen Tod und Unterhalt bezeichnet. Neu ist die Anpassung wegen Invalidität sowie bei vorzeitigem Altersrentenbezug als Folge des Hin- und Her-Ausgleichs.

- Anpassung bei Tod des Ehegatten:
Die Rente wird nicht gemindert, wenn der frühere Ehegatte gestorben ist und selbst höchstens 36 Monate Rente mit den im Versorgungsausgleich erworbenen Anrechten erhalten hat. Für Hinterbliebenenrenten besteht diese Anpassungsmöglichkeit nicht mehr.
- Anpassung bei Zahlung von Unterhalt:
Die Rente eines Ehegatten wird nicht oder nur teilweise gemindert, wenn er seinem früheren Ehegatten Unterhalt zahlen muss, der selbst noch keine Rente erhält. Künftig bleibt die Rente dann aber nur bis zur Höhe der Unterhaltszahlung ungekürzt.

Bitte beachten Sie:

Der Antrag auf Anpassung wegen Zahlung von Unterhalt ist nicht bei Ihrem Rentenversicherungsträger, sondern beim Familiengericht zu stellen. Die Anpassung wird ab dem Folgemonat des Monats der Antragstellung vorgenommen.

- Anpassung wegen Invalidität oder vorzeitigen Altersrentenbezugs: Ihre Rente wegen Erwerbsminderung oder Ihre Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze wird nicht oder nur teilweise gemindert, wenn Sie aufgrund des Versorgungsausgleichs Anrechte außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung erworben haben und daraus noch keine Leistungen bekommen können. Hierzu zählen Anrechte aus einer Beamtenversorgung, einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, der Alterssicherung der Landwirte oder aus den Versorgungssystemen der Abgeordneten und Regierungsmitglieder im Bund und in den Ländern.

Parteivereinbarungen

Ehegatten können wie bisher Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich treffen. Künftig können und sollen sie jedoch in größerem Umfang Gebrauch davon machen. Eine richterliche Genehmigung für eine Vereinbarung bei einer Scheidung ist dafür nicht mehr erforderlich. Vereinbarungen über den teilweisen oder vollständigen Ausschluss des Versorgungsausgleichs im Rahmen eines

Ehevertrages sind künftig auch dann wirksam, wenn die Ehegatten innerhalb eines Jahres die Scheidung einreichen. Voraussetzung bleibt jedoch, dass ein gerechter Ausgleich zwischen den Ehepartnern vereinbart ist.



Was bleibt bestehen?

Einige Regelungen, die sich im bisherigen Recht bewährt haben, wurden in das neue Recht integriert. Die Grundprinzipien gelten weiter. Hierzu gehört in erster Linie der Halbteilungsgrundsatz, wonach die in der Ehe erworbenen Anrechte hälftig geteilt werden.

Entscheidung über den Ausgleich

Nach wie vor entscheidet allein das Familiengericht, ob und in welchem Umfang der Versorgungsausgleich durchzuführen ist.

Ehezeit

Die Ehezeit beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem Sie geheiratet haben. Sie endet am letzten Tag des Monats vor der Zustellung des Scheidungsantrags vom Familiengericht an den anderen Ehegatten. Aufgeteilt werden die Versorgungsansprüche, die Sie beide in der Ehezeit erworben haben. Maßgeblicher Stichtag für die Zuordnung der Ansprüche ist weiterhin das Ende der Ehezeit.

Auskunft über den Ehezeitanteil

Das Familiengericht fordert für die Entscheidung über den Versorgungsausgleich von

allen Versorgungssystemen der Ehegatten Auskünfte über die während der Ehezeit erworbenen Rentenrechte an. Bei der Ermittlung des Ehezeitanteils werden künftig auch rechtliche oder tatsächliche Änderungen nach dem Ende der Ehezeit berücksichtigt, wenn sie bis zur Entscheidung über den Versorgungsausgleich eingetreten sind.

Der Auskunft der gesetzlichen Rentenversicherung liegen grundsätzlich die Entgeltpunkte aus der Berechnung einer Vollrente wegen Erreichens der Regelaltersgrenze zu Grunde.

Möglichkeit der Abänderung

Wie bisher kann auch noch nach der wirksamen Entscheidung über den Versorgungsausgleich von Ihnen oder Ihrem früheren Ehegatten eine Abänderung beim Familiengericht beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Höhe des Ehezeitanteils eines Versorgungsanrechts nach dem Ende der Ehezeit wesentlich verändert hat.



Übergangsregelungen

Das neue Recht soll zum 1. September 2009 in Kraft treten. Es gilt dann für alle Scheidungen, die ab diesem Zeitpunkt beim Familiengericht eingereicht werden.

Das bisherige Recht ist nur noch bei den Scheidungsverfahren anzuwenden, die vor dem 1. September 2009 eingeleitet wurden. Wird ein ausgesetzter, abgetrennter oder ruhender Versorgungsausgleich ab dem 1. September 2009 wieder aufgenommen, gilt bereits das neue Recht.

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Beratung ganz in Ihrer Nähe

Auskunfts- und Beratungsstellen: Bei Ihnen sind noch Fragen offengeblieben? Wir sind für Sie da: In unseren Auskunfts- und Beratungsstellen ganz in Ihrer Nähe. Wir helfen Ihnen kompetent, neutral und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation informieren wir Sie auch über die Angebote anderer Kostenträger.

Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste: Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -berater beziehungsweise Versichertenältesten beraten Sie und helfen Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen.

Wo Sie uns finden: Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Unter info@deutsche-rentenversicherung.de können Sie uns außerdem gern eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

Kostenloses Servicetelefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung:
Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 19.30 Uhr, Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr.

Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen,

bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

Versicherungsämter der Stadt- und Landkreise als unsere Partner

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt/Oder
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 2, 30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28, 60596 Frankfurt/Main
Telefon 069 6052-0

**Deutsche Rentenversicherung
Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11, 26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9, 86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194, 48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstr. 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Telefax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Renten-
versicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

1. Auflage (3/2009), **Nr. 409**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit
der Deutschen Rentenversicherung; sie wird
grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht
zum Verkauf bestimmt.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



**Deutsche
Rentenversicherung**
Sicherheit
für Generationen